De
PRIORITATE CREDITORUM,
eorumq;
IN QUINQUE
Classes distributione.

Das ist:

Von dem Vorgang der Glaubiger / und deroselben fünff unterschiedenen Reyen oder Ordnungen.

Jetziger Zeit sehr nutzlich / von einem Rechtsgelehrten zusammen getragen / und vermehret / zum Truck befördert

Durch

Johann Leib / Advocaten zu Coburg.

Nürnberg / bey Jeremia Dümlern / 1647.

Denen Edlen/Ehren-
vesten / Fürsichtigen vnd
Hochweisen Herren/

Herrn Georg im Hof/deß innern
Raths deß Heil. Reich-Stadt
Nürnberg/vnd dero hochlöb-
lichen Universitet zu Altdorff
wolbestellten Scholarchæ.

Herrn Georg Christoph Be-
haim/ deß innnern Raths zu
gedachtem Nürnberg.

Meinen hochgeehrten
Herren vnd *respectivè
amicis olim Academicis.*

Wünsch ich nach so langem
Vnfried/zeitlichen vnd
ewigen Fried

Johann Leib.

Quid sit creditor, inque quotquot
idem
Divisus species beatioris
Hinc jus obtineat prioritatis,
Ultimumvé miser premat scabellũ,
Hic brevissimus explicat libellus,
Quem quis, ut probet, utvé tersiorẽ
Hocce suggerat, æquitas requirit.

ORDO

Inter Creditores servandus.

1. Qui proprium reperit, proprium capit ordine primus.
2. Occupat Utilitas vicinam publica sedem.
3. Post admittuntur quoscunq; hypotheca tuetur,
4. Quartus privatis debetur legibus ordo.
5. Deniq; si quid adhuc rerum reperitur, id omne

Credentes nudi æquali pro parte capessunt.

IN

IN
Præſentem libellum de Prioritate Creditorum.

LAude ſuâ dignus, qui primus talia ſcripſit,
Pluria qui adjecit, nec quoq; laude caret.
Forſitan opponis, cur ſcribunt talia tales,
Linguâ præſertim ſingula Teutonicâ?
Sic omnis Teuto fiet Iuriſta ſacrumq;
Ius profitebuntur ſutor & agricola.
Omnes ô utinam divinarent, velut olim
Optabat Moſes, res benè in orbe forent.
Namq; Injuſtitia eſt certè Germania tota
VIS IUS eſt, bellum fert mala tanta malum.
Da pacem DOMINE *in noſtris* IEHOVA *diebus,*
Sic rediet Iuſtus, Iuraq; & Iuſtitia.

Coburgi
Inter medias contributiones militares

faciebam Affini meo

Georgius Bergnerus M. D.
Gymnaſii ibidem Prof.
& Phyſicus ordinar.

Præfatio

An den günstigen Leser.

DIeweil bey den Schuldenaußtheilungen sich gemeiniglich viel Glaubiger angeben / vnd zu streiten kommen / welcher dem andern in der bezahlung vorzuziehen: So hat man wol in acht zu nehmen / daß der erste nicht zu letzt: vnd der letzte zu erst / oder sonst in einen vnrechten Ort gesetzet / also an statt Rechtens / einem oder dem andern

nicht

nicht etwa eine Unbillichkeit zugefüget werde / und würde es zumaln in dieser Materia streitens unnd fechtens überflüssig geben / wann der höchste Friedenfürst Christus Jesus den langgewünschten Frieden seiner Bedrangten Christenheit widerumb auß Gnaden verleyhen wolte / *quod faxit Sacrosanctißima Triunitas!*

Cre-

Creditor oder Glaubiger / wer er sey an diesem Ort:

DJe Glaubiger haben den Namen vom Glauben / das ist / von Vertrawen / so sie zu jhrem Schuldner tragen. Und wiewoln sie sonsten eigentlich die jenige sind / denen jemand / auff waserley weiß es auch geschehe / auffrichtig obligirt, und mit Schulden behafft: so werden doch hier an diesem Ort auch alle diese verstanden / welche bey den Schuld- und Güter Außtheilungen etwas rechtmässiger weise zu fordern haben / wie auß nachfolgender deduction zu ersehen seyn wird.

DIVISIO CREDITORUM.

Das ist:

In wie vielerley Art die Glaubiger abgetheilet werden?

ES werden aber die Glaubiger in fünff vnterschiedene Reyhen abgetheilet/ vnd zwar

In der ersten Reyhe sind die jenige / welche vor allen andern Creditorn, sie heissen wie sie wollen/ den Vorgang haben/ vnd dieses darumb; dieweil sie entweder jhr eygen Gut finden / oder sich sonsten auff eine vnvermeidliche utilitatem publicam fundirn.

In der andern Reyhe sind die/ so neben einem Vnterpfand noch ein Personal privilegium für sich haben.

Die dritte Reye nemen ein alle die/welcher anfoderung mit einem außdrücklich: oder stillschweigenden Vnterpfand versehen.

Die vierdte Reyhe begreifft die / derer Schulden auff einem Personal privilegio allein ruhen.

Vnter der fünfften Reyhe sind die jenige / welcher Anforderungen ganz bloß / das ist: weder mit einem Vnterpfand/noch privilegio verwahret seyn. Von welchen allen nicht allein ordentlicher / sondern / verhoffentlich/ auch begnüglicher Bericht beschehen solle.

(✠)

CLASSIS PRIMA.

Die erste Reyhe.

DJe erste Reyhe begreifft vor allen ins gesampt die jenige/ welche ihr eygen Gut/ es seye fahrend oder ligend in deß Schuldners patrimonio oder verlassenschafft finden vnd antreffen/ als da sind (1.) die deponenten, deren vertraute vnd hinderlegte sachen bey den depositariis noch vorhanden seyn/ Berlich. *part.1.concl.64.n.4.*

Zum andern/ gehört hieher der jenige/ welcher einem andern/ als seinem Mandatario, Geldt oder Wahren zugestellet Schulden damit zu bezahlen/oder solchs zu verkauffen. Dann findet er bemeldtes Geldt oder Wahren noch in deß Mandatarii vermögen/so nimt ers billich vor allen andern Creditorn

oder Glaubigern wider zu sich/ Berlich. *d. concl. 64. n. 5.*

Zum dritten/ hat das Eheweib diesen Vorgang vor andern in denen Gütern / welche sie von jhren Blutsverwandten oder sonsten ererbt / dann seyn dieselbe in jhres Mannes verlassenschafft vorhanden/ so bleiben sie jhr von Rechtswegen vor andern/ Berlich. *d. concl. in 1. 8.*

Gleiches Recht haben fürs vierdte / die Kinder voriger Ehe in jhrer verstorbenen Eltern an sie vererbten vermögen/ dann sovil sich desselben noch findet/ das kan jhnen weder von der Stieffmutter oder Vatter/ noch jhren Stieffgeschwistern vorenthalten werden / Berl. *d. concl. n. 19.*

Zum fünfften/ wann der Herr sein entfrembdes Gut entweder bey

dem Dieb selbst / oder einem andern antrifft / so nimbt ers ohne entgelt zu sich vor männiglichen / Berl. *d. concl.* 64. *n* 21. 120. *& seqq.*

Zum sechsten / hat der Vatter die Macht das jenige Geldt / als das seinige / vor allen Glaubigern zu vindiciren vnnd abzufordern / welches sein Sohn wider den Rathschluß / zu Latein Senatus Consultum Macedonianum genannt / seiner hinderrücklich entlehnet / vnd hernacher auß dem peculio wider bezahlen wollen / Berlich. *d. concl.* 64. *n.* 22.

Also auch fürs siebende / wann einer einem andern etwas ordenlicher weise schencket / vnnd doch hernacher dasselbe anderswo versetzet oder gar verkauffet / so kan der Donatarius, das ist / der jenige / dem es geschenckt worden / sich desselben

annemen/vnnd es/ als sein Eygenthumb / vor allen abfordern / Berl. *d.concl.n.23.*

Nach diesem gehört zum andern/vnter diesen hauffen der Verkauffer/welcher jhm in der Kauffs-Abred das verkauffte Gut biß der Kauffschilling gantz bezahlt / außdrücklich zum vnterpfand eingedingt vnd vorbehalten hat/Berlich. *d.c.64.n.32.& seqq.*

Ingleichen behelt er auch gleichsam das Eygenthumb in seinem verkaufften Gut / vnd wird billich allen andern Glaubigern vorgezogen/wann er dasselbe einem solchen betrüglichen Gesellen verkaufft vnd zugestellet / der allbereit außzureissen im Sinn gehabt/oder aber je bald nach beschehenē Kauff banco rotto gespielt / vnd einen weiten geben/*Berl. d. c.64.n.58.*

Drit-

Drittens/ haben in dieser ersten Ordnung den Vorgang vor allen Schulden die Leichkosten/ so zu dem Begräbnuß nohtwendig auffgewendet worden / wie nichts wenigers / was man den Aertzten/ Barbierern vnd in die Apotecken zuthun ist/ Berl. *d. c. 84 & 96.*

Vierdtens / werden auch hieher gezogen die jenige Außgaben/ welche in Eröffnung eines Testaments/ auffrichtung eines Inventarii. Item / in öffentlicher Verganthung oder Feylbietung deß verstorbenen Verlassenschafft/ oder andern dazu gehörigen sachen/ von den Erben notwendig auffgeerbet/ vnd mit bewiesen worden seyn / *d. c. n. 8. & seqq.*

Zum fünfften / gebüret dieser Vorzug den Contributionen/ Beechen/ Steuern/ Schatzungen/ vnd

andern Herrschafftschulden / *d. c. n. 105. cum seqq.*

Quæstio.

Rechts Frage über die vorgesetzte Glaubigere.

Wann die Glaubigere dieses ersten Reyhens nun alle zusamen lauffen / vnd das jhrige haben wollen / ob einer dem andern der zeit halber vorzuziehen / oder aber eine proportionirte Außtheilung vnter jhnen zu machen / wird bey den Rechtsgelehrten nicht wenig disputirt; Es überwigt aber der jenigen Meynung / daß weder auff die Zeit zu sehen / noch auch eine Außtheilung vnter denselben vorzunemen: sondern ein jeder dieser Ordnung nach / dem andern vor oder nachgehen solle / angesehen / die prelatio diß Orts entweder

auff

auff die existentiam rei propriæ, oder auff die vnvermeidliche utilitatem publicam gerichtet/welches solche vrsachen seyen / denen von keinem Menschen vorgegriffen werden könne / Berl. *concl.64*.

CLASSIS SECUNDA, Oder Die andere Reyhe.

IN der andern Reyhen wird das Eheweib oben angesetzt/ der gestalt / daß weiln jhr nicht allein ein stillschweigendes Vnterpfand auff deß Manns Gütern: sondern auch noch ein Personalprivilegiũ dazu gebüret / sie dannenhero vor allen andern Creditorn / vnd zwar auch damit auff jhr eingebrachtes Heyratgut zu drüngen befugt / wann gleich Creditores vorhanden / die weit ältere / es seyn gleich außtrückliche oder stillschweigende Vnter-

pfand haben vnd darauff versichert seyn/ *Berl. d. c. 65 n. 1. & 2. Gail. lib. 2. obs. 25. n. 11.*

Dabey aber zu mercken/ daß das Weib diesen Vorgang alsdan erst eygentlich habe/ wann sie mit bestand bewiesen/ daß ihr Heyratgut warhafftig in die Ehe eingebracht seye/ dann deß Mannes blosses Bekänntnuß hierzu nicht genug/ ob gleich dieselbe in ein offen Instrument gebracht/ oder mit deß Mannes Eyd bestättiget worden ist. Vnd dieses ist deß vorgesetzten Rechtschlusses erste limitation, *d. c. 65. n. 42.*

Die andere limitatio gehet auff deß Weibs Nebengüter/ die sie zwar auch mit sich bringet/ aber doch dem Mann nicht verheyrathet/ Zu Latein Paraphernalia genannt/ *d. concl. n. 63.*

Die

Die dritte begreifft in sich donationem propter nubtias, den Gegensatz oder Widerlag / der dem Weib in deß Mannes Gütern gemacht wird / sintemalen sie sich der prælation, so ihr wegen deß Heyratguts gebüret / in der Gegenvermächtnuß eben so wenig / als in den paraphernalibus gebrauchen kan / d. concl. 65. n. 70.

Vierdtens / kompt auch dieser Abfall oder limitatio dazu / daß die Kinder erster Ehe / wann sie ihrer verstorbenen Mutter Heyratgüter fordern / den Vorgang vor der Stieffmutter haben / ob gleich schõ dieselbe auch ein Heyratgut eingebracht / vnd solches wider haben will.

An statt der fünfften limitation wollen die Rechtsgelehrten / daß das Eheweib sich dieser prælation

verlustig mache / wann sie in abwesen deß Mannes / oder nach desselben todt eine zeitlang in den Gütern gesessen / vnd da sie wol gekönnet / sich jedoch selbst nicht bezahlt gemacht habe / vnd hernach bemeldte Güter zu abzahlung deß Manns Schulden nicht sufficient, oder gnugsam befunden werden / Berl. *d. c. 65. n. 78.*

Sechstens / stehet dem Eheweib im wege / daß sie mit jhrem Heyratgut nicht vorangehen kan / wann sie mit vnd neben jhrem Ehemann eine gemeine Krämerey / Wirthschafft / oder ein ander Gewerb zugleich exercirt vnnd getrieben hat / *d. c. n. 79.*

Zum siebenden / begegnet jhr dergleichen / vnnd zwar gar recht / wañ es sich befunden / daß sie durch übel hausen dem Mann auch selbsten

sten zum verderben geholffen hat/ *n.80*

Zum achten / ist es vmb deß Weibs Heyratgut geschehen/ wann sie wol gewust / daß jhr Mann ein wildes verthuisches Leben vorhero geführt/ oder vorhin voller Schulden stecket / vnd doch nichts desto weniger zu jhm heyrathet / *n. 81.*

Zum neunten/ muß das Weib dem jenigen weichen / welcher den Mañ zu erkauffung eines Ampts/ als da ist eine Pfleg oder Pfründe/ ein Anlehen gethan/ allein muß bemeldtes Anlehen außdrücklich zu diesem vnd keinem andern end geschehen / *d. loco n. 82.*

Es ist aber zu wissen/ daß dieser Vorgang / den das Weib vor allen Creditorn, jhres eingebrachten Heyratguts halber / in jhres Ehemanns vermögen hat/ auch jhren

ren Leibs-Erben/ das ist/ ihren Kindern gebüre/ aber doch nur allein den jenigen/ so sie in ihrer ersten Ehe erzeuget/ Berl. *d. concl. n. 89. cum seqq. usq. ad 93.*

In gleichem leiden auch die Rechte nicht/ daß diese Weibliche dota, prerogativa einem frembden verkaufft/ oder in andere Weg abgetretten werde/ *ibidem n. 105.*

Nach dem Eheweib nimbt in dieser andern Reyhe die nechste Stelle der Fiscus, das ist/ die Herrschafft/ ein/ sintemaln dieselbe nit allein in ihrer Schuldner Gütern ein stillschweigend vnterpfand/ sondern auch zugleich dieses Privilegium hat/ daß sie vor allen andern Creditorn, ob dieselbe schon älter/ den Vorgang/ verstehe denen/ so allein blosse chirographa, oder sonst ihrer forderung halber nur perso-

personaliter befreyet seyn. Ja/sie die Herrschafft/gehet auch den Hypothecariis vor/wann sie jünger/sind sie aber älter/denn der Fiscus, so kan jhnen jhr vnterpfand durch denselben nicht genommen werden/Berl. *d.c.n.118.119.*

Vnd hat dieses statt/es sey gleich solche ältere hypotheca special oder general, stillschweigend oder außdrücklich/jedoch erstrecket sich dieselbe weiters nicht/denn nur auff das jenige vermögẽ/so der Schuldner zur zeit/als er mit jemand contrahirt, gehabt hat. Dann gewinnet vnd erwirbt er hernachmals noch mehr Güter/so wird der Fiscus in demselben einem privato vorgezogen/ *n.121. 122.*

Es werden aber diese deß Fisci Freyheiten auff zweyerley weise limitiret, als Erstlichen/wann sich

ein

ein Privat-glaubiger befindet / der ein älter hypothecam hat / dann der Fiscus, vnnd über dieses auch noch personaliter privilegirt ist / wie an den Pupillen zu sehen / so gehet er / nemlich der Glaubiger demselben nicht allein in denen / seines Schuldners Gütern vor / so derselbe zur zeit deß verschriebenen vnterpfands gehabt / sondern auch gleicher gestalt in den andern / welche er hernachmals allererst erworben / vnd an sich bracht hat / Berl. *d. c. n. 124.*

Zum andern / gehet deß Fisci prærogativa allein auff die schulden / die auß einem Contract / nicht aber / so sie auß einer zuerkannten Geldtstraff entstehen / sintemaln soviel diese Forderung anbelangt / die Herrschafft allen andern Creditorn nachgehet / vnd ehe darzu

nicht

nicht kommen kan / biß dieselbe zuvor sämptlichen bezahlt worden seyn.

Drittens / gehört vnter diesen hauffen der jenige Glaubiger / welcher sein Geldt herleyhet / daß ein newer Baw auffgeführt / ein alter wider zu recht gebracht / oder aber sonsten etwas conservirt vnnd erhalten worden / in erwegung derselbe allen Creditorn, vnd zwar auch denen vorgezogen wird / welche mit ältern vnnd außgedruckten vnterpfand versichert seyn / Berl. *d.c.n.* *152.*

Auff daß aber der Glaubiger solches vorgangs geniessen könne / so gehören fürnemblich zweyerley darzu: 1. daß dergleichen Anlehen außdrücklich zu solchem Gebäu geschehen / denn 2. das entlehnete Geldt warhafftig darzu verwendet worden seye / *ibid. n. 123. & seqq.*

Frage.

Frage.

Ob der jenige / so zu erkauffung eines Hauses / Mühlen / Acker / Walds oder andern Guts / Geldt herleihet / sich gleichen Vorgangs zugebrauchen habe?

Diese Frag ist gar strittig bey den Rechtslehrern / der mehre theil aber schleusset dahin / daß jhm der vorgang nicht gebüre / er habe jhn dann auff dem erkaufften Gut das vnterpfand außtrücklich bedingt vnd vorbehalten / *n.144.* Es were dann der Darleyher ein Pupill / Soldat / Verschwender / Eheweib oder Ehemann / Kirchenpfleger / Jtem / eine Societet oder Gemeinschafft / sintemaln diesen allen die Rechte inn den erkaufften Gut vorangeregtes Vnterpfand vnd Vorgang gönnen / ob sie schon

dasselbe

dasselbe nicht außgenommen oder vorbehalten haben/ *n.145. & seqq.*

Wann sichs nun zuträgt/ dz diese pfandbare vnnd befreyete Creditores zusammen lauffen/ vñ gefragt wird/ wer dem andern vor = oder nachgehen solle/ so hat man auff zweyerley Fälle achtung zu geben/ nemblich: Ist es lauter vnd vndisputierlich/ daß einer der zeit nach/ älter dann der ander/ so gehet er den jüngern billich vor/ ist aber dißfals ein zweiffel/ so hat den Vorgang

1. Das Weib wegen jhres Heyratguts.
2. Der Pupill inn dem Gut/ welches durch sein Gült erkaufft/ dann
3. Letzlich der Fiscus, welcher allen andern Creditorn hierauff vorge-

vorgezogen wird/Berlich *d c.65 n.156.* vnd soviel auch von der andern Reyhe.

CLASSIS TERTIA.

Oder

Die dritte Reyhe.

VNter der dritten Claß empfangen die jenige Creditores jhre Schulden / welche eine außdrückliche oder stillschweigende hypothecam haben / wohin denn auch die Obrigkeitliche vnterpfand/vnd das jus reale, so auß der Immission oder Arrest gewircket wird / zu verstehen seyn/Berl.*concl.66.n.1.*

Vnter diesen Glaubigern hat regulariter vor den andern den Vorgang / dessen vnterpfand das älteste ist/auff welcherley weise auch dasselbe jhm verhafft seye/sintemal hierinnen kein vnterscheid / so gar/ daß

daß nicht allein die Jahr / Monaten vnd Tage / sondern auch die Stund in acht zu nemen / Berl. *d. c. n.* 3.

Woher dann erfolget / daß / ob gleich der ander oder jüngere Creditor das vnterpfand schon in handen hat / er doch dasselbe abtretten / vnd dem / welchem es zum ersten versetzt worden / widergeben muß / Berl. *d c. n.* 6.

Vnd findet dieser Rechtsgrund so weit statt / daß der ältere Glaubiger bey vnd auff seinem vnterpfand nicht allein das Capital / sondern auch die Interesse vor andern zu fordern / wiewoln dieselbe / wann die Güter nicht erklecklich / in den wolbestellten Gerichten nicht passirt werden / Berl. *d. c. n* 8.

Ebener massen hat diesen vorgang vmb der zeit willen der jenige / so

so jhm ein Vnterpfand entweder von einer bestimbten zeit an / oder vnter einer gewissen Condition verschreiben lassen/vnd dieselbe hernachmals erfolget. Dann ob schon vnter dessen eben dasselbe Vnterpfand einem andern purè, das ist/ ohne dergleichen beding versetzet würde/ so muß er doch hinden anstehen/vnd dem andern den Vorgang lassen/ Berl. *d. concl. n. 31.*

Wiewoln es aber mit oberwehnter Rechtsregul seinen richtigen bestand / so ist sie doch gewissen Absätzen vnterworffen/ vermög deren der erste Glaubiger / vngeacht seines ältern Vnterpfandes / dem nachfolgenden jüngern Creditori platz geben muß.

Worunter der Erste ist / daß die jenige / welche zu Erhalt- oder wider zu rechtbringung eines Guts

oder

oder Dings/Geldt fürgestreckt/den åltern Pfands-Creditorn zu rück treiben/ *n. 42.*

Zum andern/kan sich diser prærogativa gebrauchen / der zu Erkauffung einer Behausung/Weinbergs vnd dergleichen/ ein Anlehen thut/vnd auff demselben das Vnterpfand außdrücklich bedingt vnd vorbehelt/ *n. 43.*

Drittens/kehret sich das Spiel vmb/wann der älter Creditor von seiner Schuld pensiones, der jünger aber davon keinen Zinß nimbt/ sondern sein Geldt vmbsonst herleihet/ *n 57.*

Vierdtens/wollen die Rechtsgelehrten/daß die Doctores vnnd Studenten in jhren Forderungen jhre studia betreffend/ allen Creditoren vorgezogen werden sollen/ wann dieselbe schon der zeit halben

älter/denn sie seyn/ursach dessen ist/ weiln diese Schuld/vnd deß Weibs Heyratgut einander gleich geschätzet werden sollen/ *n.61.62.*

Fünfftens / wenn ein älterer Glaubiger citirt wird/sein gerechtsame vor der Execution oder vollstreckung eines Richterlichen Außspruchs außführig zu machen / aber nicht erscheinet / so wird dafür gehalten/daß er dieselbe verloren/ vnd dahero jhm die letzere Creditorn vorzuziehen seyen/ *n.63.*

Sechstens / wird deß verstorbenen Glaubiger / ob er auch nur schon ein blosser Chirographarius ist/ deß Erben Creditorn vorgezogen/ wann dieselbe gleich älter/ vnd mit einer hypothec versehen seyn/ allein muß die separatiõ vñ absonderung eines vnd deß andern Guts zu rechter zeit gesucht / vnd über 5.

Jahr

Jahr nicht verschoben werdẽ/ Berl. *d.c.66.n.65.* Althus. *dicæol, lib, 1, c. 44.n.11. & lib.2. c 14. n.35.*

Siebendens / gehet der letzere dem ersten Creditori vor / wann derselbe wissentlich zulässet / daß das Gut/ so jhm allbereit versetzt ist/ noch einem andern verschrieben wird/ *n.66.*

Achtens / wann jhm einer ein Gut verschreiben lässet / vnd nur eine Privat-Obligation von dem Schuldner annimbt / so muß er deme weichen vnd nachgehẽ/ welchem hernach eben dasselbẽ Gut auch versetzet / vnd ein offentliches Instrument darůber auffgerichtet wird/ *n. 21.* Es were dann sach / daß gedachte Privat-Obligation drey Zeugen vnterschrieben / vnd mit jhren Pettschafften bekräfftiget hetten/ *ibidem.*

Letzlichen / ist bey dieser dritten Reyhen zu mercken / wann ein älterer Creditor eine special- vnd general hypothec hat / daß er seines gefallens zugleich eines oder das ander Stuck anzugreiffen nicht macht habe / sondern sich erstlich an die special halten / vnd da dieselbe nicht erklecklich / alsdann erst seinen Zuspruch zu der general nehmen müsse / *n.77.*

TACITA HYPOTHECA
was es seye / vnd in welchen Fällen sie rechtlichen verseben.

IM Eingang der dritten Reyhe ist meldung geschehen / daß ein jede hypotheca entweder außtrücklich oder stillschweigend sey.

Die außdrückliche hat den Namen daher / dieweil sie auff vernemlichen hellen vnd klaren Worten

ten: Die stillschweigend aber/dieweil sie auff einer vnvermeldten vnbenannten Gerechtsame beruhet.

Die außdrückliche ist widerum zweyerley Art/ dañ wann sich die Contrahenten vntereinander eines gewissen Vnterpfands halber vereinigen / so wird dasselbe conventionale: erkennet es aber die Obrigkeit oder der Richter / so wird es prętorium oder judiciale genennet / vnd dieweil dieses auff sehr mancherley weise geschicht/ so kan es in keine gewisse Regul gebracht werdē/ *l.5.ff.de verb.obl.*

Die stillschweigende hypotheca ist die jenige/welche in gewissen Fällen rechtlich versehen / derowegen dann auch ein solches Vnterpfand hypotheca legalis, das ist/ein zu recht versehenes Vnter-

pfand genennet wird / vnd dieses wie vielerley weise es geschehe / wird in den beschribenen Rechten hin vnd wider gefunden / inmassen hernachgehends zu vernemen:

Erstlich / hat das Weib ein solches rechtlich stillschweigender vnterpfand in jhres Ehemañs Gütern / nicht allein wegen jhres Heyrathguts / vnd andern jhren zugebrachten vermögens / sondern auch wegen deß Gegensatzes / Berlich. *concl. 67. n. 3 & 5.*

Ebener massen hat auch das Weib diese stillschweigende hypothecam auff bemeldten Gütern / wegen jhrer abgestrickten Alimenation vnd Vnterhalts / es geschehe gleich in wärender oder nach erloschener Ehe / biß sie jhres eingebrachtẽ Guts wider habhafft worden / *d. c. n 7. cum seq. usq; ad 12.*

Zum

Zum andern/ wann der Vatter seiner Kinder Güter/ worinnen er den usum. fructum oder Abnutzung hat/ übel administriret, dieselbe verkaufft/ oder in andere Weg den Kindern fürsetzlich zu schaden damit hauset / so bekommen sie dahero ein stillschweigendes Unterpfand in deß Vatters vermögen/ vnd zwar nicht von zeit der üblen: sondern der gleich anfänglich übernommenen administration, *d.c.n. 13.14.15.18.* Vnd eben diese Beschaffenheit hats auch mit derselbē Mütterlichen Gütern/ dañ so bald der Vatter sich widerumb verheyrathet / so entstehet jhnen daher ein heimliches Vnterpfand auff sein vermögen/ *n.16.*

Drittens / werden der Vormünder vnd Curatoren Güter jhren Pupillen vnnd vnmündigen

Pflegkindern stillschweigend hypothecirt, vnnd zwar nicht allein in dem fall / wenn sie etwz übel verwaltet: sondern auch / was sie auß nachlässigkeit vnd vnverstand übersehen vnd verwahrloset haben / *d. c. 67. n. 19. 20.* Welches dann auch von dem Curatore zu verstehen / deme die verwaltung über eines siñlosen / blödens / verschwenders / stummen vnd tauben Güter vertrawet worden ist / *n. 23.*

Zum vierdten / hat eine Stadt oder Gemeind ein heimliches Vnterpfand auff der jenigen Güter / welche denselben vorstehen vnd jhre Einkunfften verwalten / *n. 41.*

Frage.

Ob aber eine Stadt oder Gemeind / wann sie mit einem contrahire, (verstehe ein Anlehen thut)

thut) ein tacitam hypothecam in desselben Gütern bekomme / sind die Rechtsgelehrten nicht eins: Unter denen / die doch am besten fundirt erachtet werden / die da statuiren, daß dahero dergleichen Unterpfand nicht entstehe / *n.44.* Außgenommen wann es Getreid / oder aber die Jährliche Steuer / Schatzung / Beth und Zinß antrifft / denn in solchen Forderungen hat eine Stadt oder Gemeind in deß Schuldners Gütern / worauff solche Gerechtsame hafftet / nit allein tacitam hypothecam, sondern auch ein Personalprivilegium, *n.45. & seq.*

Zum fünfften / hat die Kirch / dero Pfleger oder Heilingmeister ein stillschweigendes Unterpfand in deß Prælaten / Abbts / Priors, Castenpflegers oder Verwalters Gütern / *n.47.*

Quæstio.

Ob erstgemeldter Heilingmeister oder Kirche/ wann sie jemand Geldt leihet / oder sonst mit demselben contrahirt, dahero eine tacitam hypothecam in seinen Gütern bekomme/ ist ein zweifelhafftige Frag: Dieweil aber dieselbe in den Rechten dem Pupillo, minderjährigen vnd Fisco gleich geachtet/ also einer Statt vnd Commun vorgezogen wird / so kan jhr dieselbe hypotheca nicht wol geweigert werden/ *n.53.*

Also seyn auch sechstens / der stillschweigenden Pfandgerechtigkeit fähig die Spitäle / Convent/ Wäisen: Siech- vnd Seelhäuser/ wie auch andere dergleichen Versamblungen / verstehe / in der Spitalmeister / vnd anderer jhrer Vorsteher Güter / Ja es wollen etliche

fürnehme Juristen / daß diese prærogativa jhnen auch in andern jhrer Schuldner vermögen / mit denen sie contrahirt, nicht versagt werden können / *n 57.* Ioan. Mich. Beuther. *tr. de jur præl. c. 6. p. 1.*

Mehr / sind nit wenig / die diese Pfandsgerechtigkeit gleicher weise auff die Schulen / Gymnasia vnd Universitäten; Item / auff der Studenten jährliche stipendia ziehen / vnd dieses darumb / weil die causa studii vnnd causa dotis einander gleich geschätzt werden / *n. 58. & seq.*

Zum siebenden / alles Haußgeräthe vnd ander fahrende Haab / so der Beständner in das gedingte Hauß / Stadel / Mühl / Stall / Laden oder andere Ort tragen / führen oder einthun lässet / die seyn dem Bestandherrn stillschweigend hy-

 pothe-

pothecirt, vnd pfändlich verbunden. Vnd dieses zwar nicht allein für das Bestandgelt/ sondern auch für allerhand deterioration vnd verwüstung/die von dem Beständner oder den seinigen verursacht worden/ *n.62.* Alth. *Dicæol.lib.1.c.71.n.4.* Schneid. *§.item serviana Inst de Act.* Doch hat dieses seinen abfall vnd nit statt/ wann ein Bestandherr einen Bürgen für dz Bestandgelt jhm setzen lässet/wie dann auch der Studenten Bücher vnter solche hypothec nicht zu ziehen/ *n.63.64.65.* Schneid.*d.loc.n.43.*

Achtens / haben die Rechten versehen/daß die Legatarii,das ist/ die jenige/ denen etwas verschaffet/ oder vermachet wird/ein heimliches Vnterpfand in deß testatoris verlassenschafft haben sollen/ jedoch der gestalt/daß vmb solchen Vnter-

pfands

pfands willen die Klage nicht könne wider einen Erben allein / sondern alle zugleich eines jedern gebürenden Antheil nach erhoben vnnd angestellt werden/ *n.69.70.*

Welches aber nicht dahin zu verstehen/ daß darumb die Legatarii, sein deß Testatoris Glaubigern vorgehen sollen / sondern diß ist dem Rechten gemäß/ daß sie hinden anstehen müssen / biß die Creditores sämptlichen zuvor das jhrige bekommen / ob auch gleich ein legatum auff mildte Sachen gerichtet were/*d.concl.n 73.*

Zum neundten/die vntern Stelle hat der Fiscus oder Herrschafft vnter den Creditorn, denen ein heimliches vnterpfand rechtlich versehen/ allermassen dann allbereit in der vorgehenden andern Classe hievon meldung beschehen/*n.74.*

Zum zehenden/ wann jemanden etwas entfrembdet wird/ vnd er den Dieb weiß/ so kan er sich an desselbē Güter halten / denn sie jhm stillschweigend verpfändt/ so lang vnd viel/ biß jhm sein entfrembde Wahr restituirt worden/ 75.

Zum eylfften / sind über vnd ausser der Beeth/ Steuer / Schazung/ vnd andern gemeinen Contributionen/ darvon oben meldung beschehen/ die Höfe/ Aecker/ Wiesen/ Weinberg/ Gärten vnd andere liegende Güter dem jenigen mit heimlicher Pfands-Gerechtigkeit vnterworffen/ welchem der Zehend/ Zinß/ Gült vnd andere Gebürnuß darauff zustehet.

Zwölfftens / wollen theils Rechtsgelehrte / daß deß Wucherers vermögen deme stilschweigend pfändlich obligirt seye/ von welchē

er den

er den verbottnen Wucher genommen / so lang biß er denselben nicht restituirt vnd zu ruck gegeben habe / *d.l. n.80.*

Ein denckwürdiger Fall ist zum dreyzehenden / daß / wann eine Mutter jhrer Kinder Vormunderin gewesen / vnd sich widerumb verheyrathet / ehe sie denselbē andere Vormundere gebeten / vnnd jhrer Pfleg halber ordenliche Rechnung abgelegt / wie nichts weniger den Schuldenrest bezahlt hat / der sich in berürter Pfleg befunden : deß newen Stieffvatters Güter den Kindern so lang tacitè hypothecirt seyn / biß der vorangedeute mangel ersetzt worden / *n.82.& seqq.*

Zum vierzehenden / wann einer Geldt vorstreckt / daß ein Schiff wider zu recht gebracht / oder die Schiffknecht mit Speiß vñ Tranck

 erhal-

erhalten werden/so wird jhm dasselbe Schiff/dem versehenen Rechten nach/zum stillschweigenden vnterpfand/ *d.concl.n.84.*

Nichts wenigers wird zu gleichem Vnterpfand/ was vermittels Pupillen: oder Soldatengelts erkaufft wird / wie auch die gantze Pfründ/ Pfleg oder Ampt dem jenigen pro hypotheca hafftet/welcher zu Erkauffung derselben mit außgedruckten Worten ein Anlehen gethan hat. Wiewoln in diesen vier Fällen/ als oben Anzug geschehen/ auch ein personal privilegium mit vnterlaufft / *Berlich. d. c. n. 88.*

Zum fünffzehenden / entstehet ein stillschweigend vnterpfand dahero / wan einer seinem Glaubiger wissentlich frembde: als etwan seiner

ner Nachbarn Güter verschrieben/ vnnd derselbe Nachbar hernachmals eben dieser Schulden halber Bürg für den Schuldmann worden ist. Dann eben in deme/daß er die Bürgschafft auff sich nimbt/ gibt er zu verstehen / daß er in die vorhergangene hypothec vnd Verschreibung einwillige/ *n. 89.*

Zum sechzehenden/begibt sichs daß jemand/krafft eines über eine alte Obligation gehaltenen Vertrags/vnd zwar der gestalt sich verbündlich macht/daß dieselbe darumb nicht verändert oder abgethan seyn solle: Vnd aber der transigens solchen Vertrag nicht helt/so findet nicht allein die erste Obligation nochmals statt wider jhn/vnd kan darauff geklagt werden/ sondern es hafften auch benebens

seine

seine Güter heimlich dafür/ *d. conclus. n. 90.*

Ja wann auch zum siebenzehenden/ gleich eben wol vermittels vertrags ein alte Schuld vernewert würde / der Transigent aber dem Gegentheil durch Betrug vnd arge List zu solchem vertrag beschwatzet / auch betrüglichen darvon abweichet / so wollen die Rechte / daß vmb dieses begangenen Betrugs willen seine Güter dem beleydigten Theil tacitè verbunden seyn sollen/ *n. 91.*

Zum achtzehenden/ wird das jenige Gut zum heimlichen Vnterpfand deme / welchem solches zu seiner alimentation oder Vnterhalt absonderlich benamet oder verordnet vnd angezeigt wird/ so gar/ daß nicht allein der/ so die Benamung

gethan / vnd der rechte Schuldner ist / sondern auch ein anderer Successor, er seye universal oder special zu abstattung solcher alimentation angehalten werden könne / *n. 92.* Welcher Rechtsgrund dann auch nicht vnbillich auff alle andere Jährliche gefälle vnd angebürnus zu ziehen / wann nemblich jemand auff einem gewissen Hofe / Mühle / oder ander dergleichen Güter darmit gewiesen wird / Dn. Berl. *ibid.*

Zum neunzehenden / bekompt die legitima, das ist / der Noth- oder Pflichttheil ein stillschweigendes Vnterpfand / wann dieselbe in deß verstorbenē letzten willen verschafft worden / ingleichen / wann derselben etwas abgehet / vnd zu dero ergäntzung geklagt werden muß / *d. concl. 67. n. 98 & seq.*

Zum zwantzigsten / wann sich mein

mein Schuldner der gestalt gegen mir erkläret vnd verschrieben / daß / wann er mir meine dargeliehene summa Geldts nicht zahlen werde / ich macht haben solle / mich eygnen Gewalts in seine Güter zusetzen / ob schon dißfalls keiner hypotheci-rung gedacht wird / so stehen mir doch auff nicht erfolgte Bezahlung solche seine Güter zum heimlichen Vnterpfand innen / *n. 100.*

Zum ein vnd zwantzigsten / wañ ein Bürg durch Richterlichẽ spruch zur Bürgschafft leistung oder zah-lung convenirt vnd vertheilt / da-bey aber in gedachtem Spruch ge-meldet wird / daß er sich an deß Schuldners Güter so lang zu hal-ten Macht / biß jhm sein außgeleg-tes Gelt wider worden / so bekomet er durch solche Richterlich reserva-tion eine tacitam hypothecam auff

auff gedachten Schuldners vermögen/ *n.101.*

Zum zwey vnd zwantzigsten/ gebüret den Kindern erster Ehe ein stillschweigend vnterpfand auff der Eltern Gütere / wann sie sich zum andernmal verheyrathet / so lang vnd viel/ biß solche Güter jhnen restituirt, nemblich/ was sie in der ersten Ehe von jhrem Vatter oder Mutter bekommen haben/ Consult. Dn. Berl. *d.c.67. n.103.*

Hierbey ist schließlich dieses zu erinnern / daß dergleichen tacita hypotheca nicht statt finde in den Lehengütern.

Frage.

Aber ein zweiffelhaffte Frag ist/ ob solche hypotheca statt habe in bonis emphyteuticis, oder Laßgütern/ wie sie von etlichen genennet werden? Es halten aber der mehrer theil Rechtslehrer dafür/ daß tacita hypotheca in obbenanten Gütern statt vnd platz finde.

CLAS-

CLASSIS QUARTA,
Oder
Die vierdte Reyhe.

JN dieser vierdten Ordnung hat mit seinem Privilegio erstlich derjenige den Vorgang / der Geldt oder sonsten etwas verträulich hinderlegt / Berlich. *concl. 70. n. 2.*

Zum andern / gehöret auch der hiehero / welchem man auß einem Testamentcontract / oder sonstẽ auß Rechtlicher versehung die alimentation vnd Vnterhalt schuldig ist / *d. concl. n. 6 & 8.*

Dem was die alimentation anlangt / die das Eheweib / oder sonsten jemand auff einem gewissen benanten Gut jährlich zu fordern / sind dieselbe neben dem Personalprivilegio, wie oben vnter der andern Reyhe gemeldet worden / auch mit

einer

einer hypotheca tacita versichert/ Berl. *d. concl. 70. n. 8. c. 9.*

Drittens / hat sich dieses personalprivilegii zu erfrewen/ ein jedere mildte Sache/Lateinisch/pia causa genannt/vnd was zu mildten Sachen verschafft oder angesehen worden / außgenommen Kirchen/ Schulen vnd Spitál / sintemaln diesen über das personalprivilegium auch ein stillschweigendes Vnterpfand zustehet/*n. 10.*

Vierdtens / wann jemand Gelt herleyhet ohne Zinß / so bekompt er auch eine Freyheit / vnd wird deßwegen den andern zinßbaren Creditorn in der außtheilung vorgezogen/*n. 13.*

Fünfftens/ gehet der Verkauffer/krafft dieses Privilegii, den andern chirographariis vor / wann die verkauffte Wahr noch vorhanden/

den/vnd jhm an dem Kauffschilling noch etwas hinderstellig ist / *n. 15.*

Sechstens/haben diesen Vorgang die Præceptores vnnd Lehrmeister in jhrem Lohn / dieweil derselbe den alimenten verglichē wird/ *n. 17.*

Siebendens/hat auch der jenige solches privilegium, welcher zu der Leichbegräbnuß Geldt herleyhet/ dann so er die Leich selbst bestellet/ so bekom̃t er auch noch ein tacitam hypothecam darzu/ *n. 18 & 19.*

Zum achten/hat ein Pupill diese Freyheit in deß jenigen Gütern/ welcher deß Pupillen Geschäfft auß Freundschafft verführet hat/ *n. 20.*

Neundtens/ gehen die gemeinen Creditorn vor die Doctores vnd Studenten/ja sie haben auch in jhren Forderungen ein stillschweigend Vnterpfand / wie oben vnter der

andern

andern Reyhen mit mehrern Meldung beschehen/ *n. 22. & 23.*

Zum zehenden / eygnen die Rechtsgelehrte solches personal-privilegium dem Fisco, dem Eheweib wegen jres Heyratguts/ Item dem / der zu verbesser: auch erkauffung einer Behausung oder eines andern Gebäws Geldt geliehen/ so dann deme/ welcher die Leichkosten getragen / auch der Kirchen / Gemeind / wie nichts wenigers den Ehehalten/ Dienstboten/ Taglöhnern Legatariis zu / welches dann nit vnrecht / allein gehören die Legatarii daher nicht / angesehen von jhrem privilegio nichts gründlichs zu finden / dargegen aber rechtlich versehen / daß die legata nicht ehe/ als wann zuvor die Schulden bezahlt/ zu entrichten / Dahero allen andern Schuldnern nachgehen müssen/

müssen/ *Berlich. d. c. 67. n. 73.* Beut. *de præl. part. 1. c 14.*

Wann nun diese personal privilegirte Creditores/ wie sie jetzo erzehlt/ zusammen lauffen/ so geschicht die Theilung vnter jhnen nach proportion vnnd grösse der Schuld/ pro rata cujusq; debiti, Sintemal der Zeit halber keiner dem andern in dieser Reyhe vorgezogen wird/ welches dahin zu verstehen/ wann derselben privilegia einander gleich/ dann wañ sie different vnd vngleich/ so gehet dieser/ dessen Freyheit am grösesten vnd stärckesten ist/ den andern vor/ Berl. *i concl. 70. n. 28.*

CLASSIS QUINTA,

Das ist:

Die fünffte Reyhe.

VNter den blossen Glaubigern/ die in diese letzte Reyhe gehören / wird kein prelation oder vorzug gehalten/sondern nach dem die Hypothecarii vnnd personal befreyte Creditores bezahlt / vnnd noch etwas übrig / so wird einer so wol als der ander zugelassen/jedoch nicht zu gleichen theilen / sondern nach proportion vnnd außweisung seiner Schuld oder Forderung/ Berl. *c.71.n.1 & 2.* Lateinisch werden sie genennet Chirographarii, dieweil sie gemeiniglich nur eine blosse Handschrifft von dem Schuldner haben / *l.6.C. de bon. auth. Iud. poß.* Jedoch wollen etliche Rechtsgelehrte/daß/wann sich vnter gemeldten Chirographariis

ein Bruder/ Vatter/ Mutter oder Baase befinden/ nicht vnrecht seye/ daß dieselbe den andern Creditorn in der Bezahlung vorgezogen werde/ Berl. *d. concl. 71. n. 3 & 4.* per *l. cum bona veniant 16. ff. de reb. aut. Iud. possid.* Welcher textus doch nicht von der prioritet in der schuldenaußtheilung / sondern von dem Vorkauff tractirt, vnd für billich helt / daß wann deß Schuldners Güter feil gebotten vnnd verkaufft werden/ der Freund dem frembden/ der Glaubiger aber dem Freund im kauffen vorgehen solle.

Also ziehen sie auch die Kirche/ Item/ den jenigen vor/ so sein Geldt ohne zinß hergeliehen/ Item/ wann mein Schuldner mir zu schaden betrüglicher weise einem andern seinem Creditori ein Gut zum Vnterpfand verschriben/ vnd es würde offen-

offenbar/ so muß mir derselbe nachgehen / ob ich gleich nur ein blosser Chirographarius bin/ Berlich. *d. c.71 n.5.*

In etlichen Orten gehen die inheymische creditores den frembden vor / verstehe in den blossen vnversicherten Schulden/ welches aber nur durch gewisse statuta also versehen / oder auß einer althergebrachten observanz entstanden/ denn in dem jure communi hiervon nichts gründliches zu finden / Beuth. *de prælat. lib.1. c.42.*

Wol zu mercken ist ferner/ wann viel Glaubiger vorhanden/ vnd der Schuldmann an vnterschiedenen Orten sein Gewerb getrieben/ auch wol vnterschiedene Handlung gehabt/ daß die creditores in solchem fall nicht gemenget / sondern abgesondert werden sollen / der gestalt/

wo vnd an welchem Ort die schulden gemacht wordē / auch die glaubiger dahin zu weisen seyen / *Berl. d. c. 71. n 6.*

Frage.

Eine nutzliche Frage ist: wañ ein Schuldner einem Glaubiger die Bezahlung gethan / vnd hernachmals ins verderben geräth / ob die andern Creditores solche Bezahlung retractiren, vnnd zu ruck treiben können: Hierauff ist mit vnterschied zu antworten:

Als (1.) wann man mit den blossen oder andern Creditorn zuthun / die in gleichen Reyhen / auch gleichen privilegiis vnnd Rechten stehen: so kan das Geldt / so einem vnter jhnen bezahlt wordē / von den andern nicht mehr begert werden / verstehe / ehe deß Schuldners Güter den Creditorn angewisen worden /

den/denn/ ist dieses geschehen/so hat die retractio statt/ Berl. *d c.71.n.7.14.*

Gleicher gestalt wird die Zahlung zuruck getrieben/ob schon auch deß Schuldners Güter den Glaubigern noch nicht heymgeschlagen worden / Wann der Debitor einem oder dem andern zu sonderbarer Willfahrung mit der Bezahlung entgegen kompt / Berlich. *d. c n.15.*

Mehr/hat der gleichen Bezahlung keine statt/wann erwiesen/daß solche von dem Creditore abgenötiget worden/ *d.c.n.16.*

Item / wann zween oder mehr Socii oder Gemeinschaffter ein gemein Gewerb mit einander treiben/ vnd der eine von dem gemeinen Schuldner wenig oder viel empfangen/ so behält ers nicht allein/

sondern muß es mit dem andern zu gleichem part theilen / *d.concl.n.18.*

Trägt sichs aber (2) zu / daß ein blosser Glaubiger von seinem Debitore etwas herauß bringet oder bekompt / vnnd in concursu creditorum sich pfandbare vnnd privilegirte Glaubiger finden / so muß solcher Empfang restituirt vnd zu ruck gegeben werden / ob gleich die bezahlung mit wissen vnd geheiß der Obrigkeit geschehen were / Berl. *d.c.n.28.*

Ebner massen vnd (3.) da es der Fall bringt / daß die Bezahlung einem privilegirten Creditori geschehen / vnnd doch hypothecarii vorhanden / so gehet dieselbe auch widerumb zu rück. Wie es sich dañ gleicher gestalt practiciert / wann dem ersten pfandbaren Creditorn die jhm nachgehende hypotheca-

rii

rii auff solche weise vorgegriffen/ *d.c.n.29. & seqq.* Sintemaln der ältere hypothecarius, was dem letzern oder jhm nachgehenden hypothecario bezahlt worden / von demselben wider zu ruckfodern kan/ es sey gleich solche Bezahlung von freyen stücken/oder auff Befehl deß Magistrats geschehen / Item/die Wahren / so hergeben worden/ seyen gleich noch vorhanden oder nicht. Wie dann auch nicht daran gelegen/ ob jhn der letzere pfandbare Glaubiger dieselbe Bezahlung arglistiger weise oder ohne falsch thun lassen / *d. concl. n.42.* Von demselben/ sage ich/ kan ers wider fordern/muß jhm auch von Rechts wegen dazu geholffen werdẽ / es sey dann (1)sache/daß er den Besitzer/ auff den die letzere Creditores das vnterpfand transferirt,gerichtlich

 darumb

darumb belangen vnd rechtfertigen könne/ *d. concl. n. 56. & seq.* Die Belangung aber kan so lang beschehen / so lang das Pfand nicht verjährt / verbraucht / oder sonst zu scheittern gangen ist. Item/ es habe dann (2) der Schuldner noch andere Güter / vermittels derer dem ersten Glaubiger satisfaction geschehen könne/ *d. concl. n. 57.* So hat auch (3) die revocatio nicht statt/ wann das jenige/ so der letzer creditor bekommen / dem ersten nit versetzt worden ist/ *n. 58.* So dann (4) hindert es auch nichts/ wan Kramwahren vnd andere Feylschafften verkaufft worden seyn / sintemaln dieselbe in obligatione generali nicht begriffen/ vnd derhalben auch ehe die Vnterpfandsklag erhoben/ wol distrahirt vnd verkaufft werdē können/ Berl. *d. c. n. 59. & seq.*

Folget

Folget
Zugabe/der vorgehendē Materi nit vnbequem.

Frage.

Was die jenige Glaubigere / welche in deß Schuldners Gůter / Gerichtlich immittirt worden/ für eine Prioritet erlangen?

HJerauff ist die Antwort / daß sie mit den hypothecariis ein gleiches Recht erlangen/ vnnd die Zeit hierunter in acht genommen werde/ also daß der jenige dem andern vorgehe/ welcher entweder die immission, oder die hypothecam ehe erlanget hat/ Berl. *concl.68.n.1.2.3.* Vrsach dessen ist/ weil durch die Gerichtliche immission eine hypothec vnd dingliches Recht gewircket wird/ *d c.n.6.*

Frage.

Was Arrestum Saxonicum für eine Prioritet würcke?

Dieser Arrest bringt den Glaubiger so weit/ daß er nicht allein den Personalprivilegirtē/ sondern auch den hypothecariis creditoribus, welche ein jüngere pfandschafft haben/ vorgezogen wird/ Dn. Berlich. *concl. 69. n. 2. & 10.* vrsach dessen ist/ daß dieser Arrest/ wann er legitimè vnd förmlich angelegt ist/ der stillschweigenden hypothec gleich geachtet wird/ *n. 11.*

Doch hat dieses seinen Abfall vnd limitation in deß Weibs Heyratgut / dann ob schon ein Arrest zuvorhero geschlagen wird / so gehet doch arrestans dem Weib / so nach jhm jhr Heyratgut / oder jhr anders einbringen suchet/ nicht vor/ dieweil der arrestant keinem Glaubiger

biger / welcher ein älter stillschweigend vnterpfand hat / kan vorgezogen werden / *d.c.n.13.*

Die andere fallentia ist/wann ein Glaubiger etwas bey sich hat/ das seines Schuldmanns/ oder deme hinwider mit Schulden verhafft ist / so hat der Arrest keine wirckung auff bemeldter Sache/die der Glaubiger bey sich hat/ oder dem er hingegen obligirt ist/sondern wird exceptione compensationis cassiret, *d.c.n.14.*

Also fallirts auch (3) in demjenigen Glaubiger / welchem deß debitoris Güter ausser Gericht/ doch in beyseyn zween oder drey Zeugen verschrieben seyn / *n.15.* Welches auch statt findet in einem Gerichtlichen deposito, denn solches dem Arrest auch vorgezogen wird/ *n.14.*

Vorbey (4) dieses zu beobachten / daß der jenige Creditor, welcher hernach erst einen Arrest nicht allein angelegt / sondern auch zu dreyen malen gesucht vnd renovirt die Kummerklag eingerichtet / vnd die immission in bona arrestata gebeten: dem jenigen Arrrestanten / der zwar zuvorhero arrest angelegt / vnd prosequirt, aber bey der letzern renovation nit zugleich die Kummerklag übergeben hat / vorgezogen werde / *n.16*.

Vber das (5) wann einer einem andern seine Güter verpfändt / oder derselbe ein dingliches Recht in dessen Güter erlangt / ehe jhm notificirt worden / daß ein Arrest auff dessen Güter geschlagen / so hat die verpfändung / wie auch der / so ein dingliches Recht erlanget / den Vorzug / *d.l.n.17*.

Schließlich vnd zum (6) ist dieses sonderlich in acht zu nemen / ob wol die Arrestanten den jenigen Creditorn / die ein älters außdrückliches oder stillschweigendes vnterpfand haben nicht vorgehen / daß doch solches alsdann nicht statt finde / wann diesen Glaubigern jhre Schuld anspruchig gemacht / vnd vnter deß dz vnterpfand verkaufft / auch das Geldt darfür Gerichtlich hinderlegt wird / biß selbige Sache zum end gehe / dann wann mittlerweil ein anderer blosser Schuldner oder Chirographarius kompt vnd erlangt auff solches hinderlegtes Geldt Gerichtlichen Arrest / so gehet er den jetztgemeldten hypothecariis vor / welches seine im Rechten gegründte vrsachen hat / Berl. *d. c. n* 18.

SINGULARIA
circa
Concursum Creditorum,
Das ist:
Etliche absonderliche Fälle / so sich vnter den Glaubigern zutragen.

I. Casus, oder Erste Fall.

DEr erste Glaubiger hat ein stillschweigend Vnterpfand / der ander hat ein außdrůckliches Vnterpfand / der dritte / nemblich ein Eheweib suchet jhr eingebrachtes Heyratgut. In diesem Fall fragt sichs / welcher vnter diesen dreyen dem andern vorgehe?

Der erste / kan nicht vorgehen / dieweiln der dritte / oder das Weib jhn ůberwindet vnd vorgehet. Der andere / welcher ein außdrůcklich Vnterpfand hat / kan dem ersten nicht vorgezogen werden /

werden / sintemal der erste/welcher ein älter stillschweigend Vnterpfand hat/ dahero demselben vorgehet. Der dritte/ nemblich das Weib / wegen ihres Heyratguts/ kan auch nicht vorgehen/denn ob sie schon dem ersten Glaubiger / der ein stillschweigend Vnterpfand hat/ vorgehet / so gehet sie doch / nach der Sachsen Recht / dem andern / der ein älters außdrückliches Vnterpfand hat/ nicht vor. Vnd dieser Fall gehöret vnter die erste vnnd andere oben gedachte Reyhe/ Berl. c.72. n.2.

II. Casus.

Der andere Fall.

Der erste Glaubiger hat ein außdrückliches Vnterpfand / der andere/ verstehe das Weib/hat einen Vorgang wegē jres Heyratguts/der dritte Glaubiger hat eine hypothec vñ noch drüber ein privilegium oder Vorzug vmb deß willen/daß er zu Erhalt: oder besserung eines Hauses / oder sonsten etwas Gelt herge-

hergeliehen/ oder daß er jhm ein Vnterpfand auff denen sachen/ die mit seinem Gelt erkaufft/ hat constituiren lassen/ oder aber weiln er jhm ein Vnterpfand auff seinem verkaufften Gut expresse vorbehalten. In diesem Fall kan der erste Glaubiger nicht vorgehen / dieweil der dritte/ der zu Erbaw- oder besserung hergeliehen/ oder jhm ein hypothec, wie gemeldet reservirt hat / jhn übertrifft/ der ander/ nemblich dz Weib/ kan auch nicht vorgehen. Weil jhr der erste / nach Sachsen Recht vorgehet/ wegen habenden außdrücklichen Vnterpfands / der dritte kan auch nicht vorgehen weiln der ander/ nemblich das Weib jhn überwindet vnd zu ruck trettet. Vnd dieser Fall gehöret vnter die andere vnd dritte Reyhe / Berl. d. concl. 72. n. 5.

III. Casus.

Dritter Fall.

Abermal begibt sich ein solcher Fall/ der auch vnter die ander vnd dritte

Reyhe

Reyhe gehöre. Der erste Glaubiger hat ein außdrückliches Unterpfand / der ander ist der Fiscus, der dritte ist das Weib/ wegen jhres Heyratguts. In diesem Fall kan der erste Glaubiger nit vorgezogen werden/ weil jhm das Weib vorgehet. Der ander/nemblich Fiscus, kan auch nicht vorgehen / weiln jhn der erste creditor, so ein älters vnterpfand hat/übertrifft. Der dritte creditor, das Weib / kan den ersten locum auch nit haben / dieweiln Fiscus anterior den Vorzug hat/ d. l. n. 8.

IV. Casus.

Der vierdte Fall.

Dieser Casus gehöret in die dritte vorhergehende Reyhe/vñ ist sothaner: Der erste Glaubiger hat eine Extrajudicial hypothec so in beyseyn 2. oder 3. Zeugen auffgerichtet worden. Der andere hat einen Arrest. Der dritte hat ein außdrückliches/ aber jüngeres Gerichtliches Pfand. In diesem Fall kan der

erste

erste extrajudicial Pfandhaber nicht vorgehen / weiln der dritte / so ein judicial vnterpfand hat / jhn herunter sticht / der ander kan auch nit vorgehen / weiln jhme der erste vorgezogen wird. So kan auch der dritte nicht vorne angehen / weil er von dem andern / nemblich dem Arrestanten auß dem Sattel gehoben wird / d. concl. n. 12.

V. Casus.

Der fünffte Fall.

Gehöret in die dritte vnnd vierdte Reyhe / vnd ist dieser: Der erste Glaubiger hat einen ältern Arrest / der ander hat ein außdrückliches Vnterpfand in der mitte / der dritte fordert Geldt / welches Gerichtlich hinderleget / aber vom depositario angegriffen vnnd verthan worden ist. In diesem Fall kan der erste Glaubiger primum locum nicht haben / weiln jhn der dritte / welcher auff das deponirte entwordene Gelt klagt / jhm vorgehet: So kan auch der ander nicht vorhergehen / weiln jhm der erste / so ein

so ein älters hypothec hat/vorgezogen wird. Viel weniger kan der dritte vorgehen/weil der andere/so ein außdrückliches Unterpfand/ihn überweltiget. n. 15.

VI. Casus.

Der sechste Fall.

Ist dieser: Der erste Glaubiger hat einen ältern Arrest/ der ander ein außdrückliches unterpfand/der dritte ist ein Weib mit ihrem Heyratgut. In diesem Fall kan der erste nicht vorgehen/denn das Weib mit ihrer dote bringet ihn unter sich. Der andere kan auch nit vorgesetzt werden/weiln der erste mit seinẽ ältern Arrest ihn hindersich treibt/der dritte/das Weib richt auch nichts auß/weil der andere/welcher ein außdrückliches unterpfand hat/nach Sachsen-Recht vorgehet/d.c.n.18.

Hierauff entstehet nun die Frag/wie ein Richter oder Beampter/wann dergleichen Fälle einer vorfällt sich verhalten/und welchen Glaubiger er vor:

welchen

welchen aber nach setzen solle/ damit keinem zu kurtz geschehe.

Rx. Obwoln die Rechtsgelehrte jhre Kunst hierinnen auffs beste gebrauchet/ vnd sich mächtig gemartert haben / wie sie erhebliche Vrsachen ergründen möchten / einen Creditorn dem andern in vorgehenden sechs Fällen vor oder nachzusetzen / so will sich doch keine vrsach finden/ welche den stich recht helt. Dieweiln dann solche Fälle in den beschriebenen Rechten nit richtig erörtert seyn / so werden sie billich dem arbitrio judicis, das ist/ der willkühr/ dexteritet, Verstand vnd Weißheit deß Richters heymgestellet/ daß derselbe in erörterung solcher / die Vmbstände wol in acht neme/ nemblich/ was es für eine beschaffenheit mit dergleichen concurrirenden Creditorn habe / ob sie

sie deß vermögens halber einander gleich oder vngleich / welcher vnter jhnen ehe könne etwz schwinden lassen / oder gar einbüssen / vnnd was sonsten derselben Stand / qualiteten vnd Wesen / also die decision auff æquum & bonum, das ist: auff die Billichkeit richte / *Berl. d.c. n.30.* ubi notanter in hæc verba prorūpit: Ingenuè fateor, quod diu multumq; in vera & genuina ratione investiganda laboravi, sapientiamq; quęsivi, sed eam invenire non potui, quæ certè laudabilissima modestia est, huic seculo rarissima.

Frage.

Von der Buchhändler Prioritet.

IN vorgehendē ist gemeldet worden / daß die Doctores vnd Studenten einen Vorgang vor andern

Schuld-

Schuldnern haben / dahero entstehet die Frag / Ob auch die Buchhändler oder Buchführer / weiln sie die freyen Künst erhalten helffen / einen Vorgang vor andern Glaubigern haben?

Hierauff ist die Antwort / wann ein Gelehrter oder Studiosus in abgang seines vermögens geräth / also daß die Schuldleut einen Eingriff in dessen vermögen theten / so kan niemand unter denselben / was die Bücher anlangt / wann solche auch gleich gebunden seyn / den Buchführern vorgezogen werden / sondern es bleiben demselben seine Bücher / als noch unbezahlt / allzeit stillschweigend verpfändet / und hat sich an demselben / so viel müglich / zu erholen / Beuther. *de prælat. lib. 1.* Von der Prælation der Buchführer / *p. 36.*

Und

Vnd dieses privilegium haben die Buchführer allein / sonst kein anderer/so gar/daß sie auch denen vorgehen / welche den Studenten jhre Häuser vermiethen/vngeacht dieselbe an den invectis vnnd illatis eben sowol ein heimliches Vnterpfand zu haben prætendirn möchten/vrsach ist diese / weiln ein studiosus täglich/ja stündlich seiner Bücher bedarff / vnd solcher durchauß nicht entperen kan. Doch ist dieses privilegium von denen Buchführern zu verstehen / welche den Studenten die Bücher vmb ein leidenliches precium geben / denn wenn sie solche jhnen gar zu hoch anhängten / vnnd dessen überführet würden/möchten sie sich dieses privilegii wenig zu erfrewen haben.

Frage.

Frage.

Von der Juden Prioritet.

ES fragt sich/ob auch die Juden eben so wol als die Christen/sich deß Vorgangs zu gebrauchen haben?

Hierauff ist die Antwort: weil die Juden einerley Politisch vnd Bürgerlich Recht/wie die Christen haben / so kan man jhnen auch den Vorgang nit abstricken/vnd zwar sind dieselbe viel vorsichtiger als die Christen/denn sie leyhen nicht auff vnbeweglich; sondern auff bewegliche Pfand / welche sie alsbald zu sich stecken vnd abführen können/ darinnen jhnen hernach kein anderer vorgehen kan. Am besten mit solchen verdampten Leuten vnverworren zu seyn / weil durch jhren Wucher viel reiche Leut in Armut gerathen / wiewol jetziger zeit an man=

manchem Ort Teutschlands/legibus inter bella silentibus, die Christen wöchentlich drey/die Juden aber nur zween Pfenning vom Reichsthaler nehmen/ welches wol zu erbarmen ist / vnnd eine gewisse grosse Straffe nach sich ziehen wird.

Weisung Fürstl. Regierung zu Coburg an dero Beampten vnd Städte/ jetziger zeit Zahlung halber.

MAn hat bey gegenwertiger zeit namhaffte capitalia zu exigirn den Glaubigern zuverstatten/ Bedenckens getragen/ hingegen aber die Zinsen zu fordern nachgelassen/ doch auch dieselbe/ wann sie etwas hoch angelauffen/ auff particular-solution gemildert/ darunter die Vmbständ zu considerirn, beydes was kläger vnd beklagte anlanget/ ob der Kläger dürfftig/ Item/ obs pias causas, oder miserabiles personas, arme Wittiben vnd Wäisen/

sen/oder Personen/welche sonst keinen Zugang/Gewerb oder Handthierung haben/betreffe/ auch beklagter mittel etwas abzustatten/dañ in allweg in acht zu nemen/daß die Æquitet, vñ Christliche Liebe hierunter walle/vnd der Nechste nit noht vnd mangel leide/oder in äusserst verderben getriben werde.

Do es zum Tax vnd Anschlag der Güter vnnd Pfand kompt/were am besten/wann sich beyde theil selbst gütlichen vergliechen/ Im fall aber der Glaubiger das Stück gar zu gering/ der Schuldner gar zu hoch helt/müste der mittel Weg gegangen werden/damit nicht ein Theil/ Sondern beyde zugleich

gleich das incommodum temporis übertrügen / gleichwol auch darauff zusehen / daß ein Gut / zuwider der Landsordnung / nicht zurissen / noch den Debitorn Fron vnd Schatzung vnd darauff hafftende onera allein überlassen / also die andern Stuck desto härter beschweret werden. Welches ebener massen bey einem mit Consens deß Lehenherrn verpfändeten Erbstück in acht zu nehmen/doch ist dem Creditori nit zuzumuthen/ das Pfand/wann er nicht auff die Hauptsumma klagt / wider seinen Willen in vorigem hohen Werth bey guten zeiten anzunehmen.

Do aber der Glaubiger das

ver-

verschriebene Erbstück anzunemen/vnd den Schuldner abzutretten gemeynet / vnd sichs allein am Tax stossen thäte/würde die æstimation nach billichen dingen/(auff daß der eine nicht allein in Schaden hafftte)nach dem das Stück gelegen / zugebrauchen / vnd zu bestellen / zu richten seyn / vnd were das residuum in andere Wege zu versichern.

Anreichend die Prioritet in concursu Creditorum, wann sich Güter befinden/welche den Kindern erster oder anderer Ehe von jhren Eltern oder Freunden angestorben/ vnd zu jhrem vorauß außgesetzet/ werden jhnen dieselbe vor allen an-

dern billich gefolget / denn die Glaubiger sich von deß Debitorn vnd nicht von frembden Gut bezahlt machen sollen. Do aber der Kinder anerstorbene Güter nicht vorhanden / sondern sie allein Vnterpfands Rechten in den verlassenen Gütern sich gebrauchen / so haben Steur vnd piæ causæ den Vorgang. Datum 16. Octob. 1637.

Soli Triuni gloria sola
DEO.

D. Lutherus tom. 6. fol. 320. citante D. M. Dilligero in Musica pœnitentiaria.

Sihe die Welt an jhr selbst ansihe/ wie ein Land das ander hasset/ als Wahlen/ Spanier/ Hungarn/ Teutschen/ wie ein Fürst den andern/ ein Herr den andern/ ein Burger den andern/ ein Bauer den andern mit Christlicher Liebe meynet/ das ist/ neidet/ hacket/ placket/ schadt vnd alles vnglück thut/ oder ja wünschet/ vnd jeder gern alles allein were vnd hette/ daß/ wer jhr wesen vnd thun ansihet mit Evangelischen Hertzen/ der muß schier dencken daß nicht Menschen/ sondern eytel Teuffel vnter Menschen Larven oder gestalt also toben/ vnd ist wunder/ wie die Welt ein Jahr stehen/ ꝛc. Quàm verè congruant hœc huic nostro seculo, in aperto est, dahero man wol vrsach/ nach der lieben justitia zu schreyen.

FINIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leib, Johann

De Prioritate Creditorum, eorumque In Quinque Classes distributione Das ist: Von dem Vrogang der Glaubiger, vnd deroselben fünff vnterschiedenen Reyen oder Ordnungen ; Jetziger zeit sehr nutzlich

Nürnberg 1647

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.feud.d.3#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706583-1